II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

vom Ausschuß der Regionen auf seiner 29. Plenartagung am 2./3. Juni 1999 angenommen

Der Ausschuß der Regionen nahm auf seiner 29. Plenartagung am 2. und 3. Juni 1999 folgende Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung an:

1. Nach Artikel 30 wird folgender neuer Artikel 30A eingefügt:

   „Artikel 30A

   (1) Das Präsidium stellt den Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ein.

   (2) Der Generalsekretär wird für fünf Jahre eingestellt. Die näheren Bedingungen des Einstellungsvertrages werden vom Präsidium festgelegt.

   (3) Die Befugnisse, die nach den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften der zum Abschluß von Dienstverträgen zuständigen Stelle übertragen sind, werden im Fall des Generalsekretärs durch das Präsidium ausgeübt."

2. Artikel 31 Absatz 1 erster Gedankenstrich wird gestrichen.

3. Artikel 43 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

   „Die neuen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft."

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 1999.

Für den Ausschuß der Regionen

Der Präsident

Manfred DAMMEYER